

Monika Ackermann

**Die Rechtsbehelfe des Verletzten
gegen die negative Anklageentscheidung
des Staatsanwaltes in den USA**

Rechtsslage und Reformbestrebungen



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 50

Zugl.: Diss., Mainz, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2007

ISBN 3-8316-0617-X

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

**Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklage-
entscheidung des Staatsanwaltes in den USA**
Rechtsslage und Reformbestrebungen

LITERATURVERZEICHNIS	IX
FALLVERZEICHNIS DER AMERIKANISCHEN ENTSCHEIDUNGEN	XXIII
A. Einleitung: Ausgangspunkt und Gegenstand der Arbeit,	
Zieleingrenzung	1
I. Ausgangspunkt und Hintergrund: Die Ausführungen von Weigend..	2
II. Gegenstand und Themeneingrenzung.....	4
III. Ziel der Darstellung und Sinn eines Rechtsvergleiches	7
B. Das deutsche System.....	10
I. Kurzüberblick System und Rechtsbehelfe	10
1. Einführung.....	10
2. Der deutsche Staatsanwalt: Legalitätsprinzip und Anklagemonopol	
.....	10
a. Stellung des Staatsanwaltes.....	10
b. Anklagemonopol	11
c. Legalitätsprinzip	11
d. Aufsicht und Kontrolle.....	13
aa. Dienstaufsichtsbeschwerde.....	13
bb. Gegenvorstellung	14
e. Staatsanwalt und Verletzter.....	14
2. Der Verletzte und seine Möglichkeiten zur Anklageerzwingung... 14	
a. Klageerzwingungsverfahren.....	14
aa. Kurzüberblick über den Ablauf des Verfahrens.....	15
bb. Exkurs: Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG).....	17

cc. Ausschluss nach § 172 Abs. 2 S. 3 StPO.....	18
(1). § 153 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 StPO:.....	19
(2). § 153 Abs. 1 S. 7 StPO:.....	19
(3). § 153c Abs. 1-5 StPO:.....	19
(4). § 153f Abs.1-3 StPO:.....	19
(5). § 154b Abs. 1-3 StPO:.....	19
(6). § 154c StPO:.....	19
(7). § 45 JGG.....	19
b. Rechtsschutz nach § 23 EGGVG für den Verletzten gegen staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung	19
c. Privatklage.....	21
d. Zusammenfassung: Rechtsschutz-„Lücke“ bei den Opportunitätseinstellungen.....	23
II. Kurzzusammenfassung Reformbestrebungen	23
1. Einführung: Allgemeine Reformbestrebungen hinsichtlich der Verletztenrechte	23
a. Anspruch des Verletzten auf Strafverfolgung eines Anderen.....	23
b. Bedürfnis eines Ausbaus der Rechtsbehelfe des Verletzten jenseits eines „Anspruchs“ des Verletzten.....	25
c. Zwischenergebnis: Grundsätzliche Reformbestrebungen hinsichtlich einer Verbesserung der Verletztenrechte	26
2. Reformbestrebung Kontrollrechte	26
a. Das Klageerzwingungsverfahren	27
aa. Die „statistische Rarität“.....	28
bb. Reform durch Erweiterung des Anwendungsbereichs?.....	28
(1) Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Opportunitätseinstellungen..	29
(2) Exkurs: Der Richtervorbehalt bei den Opportunitätseinstellungen	30
(3) Umfang einer gerichtlichen Überprüfung	30

cc. Alternativen	33
dd. Bedenken gegen eine Reformierung	34
b. Die Privatklage - Von der Abschaffung bedroht?	35
aa. Geringe Bedeutung in der Justizpraxis	36
bb. Ein hürdenreiches Verfahren	36
cc. Reformbestrebungen	37
(1) Abschaffung der Privatklage	37
(2) Beibehaltung und Verbesserung der Privatklage	38
(3) Planungen des Gesetzgebers	38
dd. Alternativen	39
c. Ergebnis:	39
C. Das amerikanische System	41
I. Grundlagen	41
1. Amerikanisches Strafprozessrecht	41
a. Kein einheitliches Strafprozessrecht	41
b. Bundesrecht und Einzelstaaten	41
2. Systemvergleich	42
3. Kurzüberblick über das amerikanische Strafverfahren:	43
4. Staatsanwälte in den USA	45
a. Der amerikanische Staatsanwalt im Strafrechtssystem - Eine einzigartige Figur	45
aa. Aufbau	46
bb. Zahlen	47
b. Der gewählte Staatsanwalt	47
c. Mehr Anwalt als Staat	48
5. Die Rolle des Verletzten - Kurzer Hintergrund der Verletztenrechte in den USA	50
a. Keine Berücksichtigung in der U.S.-Verfassung	50
b. Das „crime-victims-movement“ und die Folgen	51

c. Victim „Standing“	52
d. Perspektiven	53
e. Verhältnis Staatsanwalt und Verletzter	54
6. Reichweite und Grenzen staatsanwaltschaftlichen Ermessens.....	55
a. Legalität und Ermessen	55
aa. Grundsatz: unbeschränktes staatsanwaltliches Ermessen	56
bb. Form und Umfang der staatsanwaltlichen Ermessensausübung... 57	
(1) Ermittlungstätigkeit,	58
(2) Immunitätsgewährung,	58
(3) Absprachen im Strafprozess,	58
(4) Anklageerhebung, -umfang und -aufrechterhaltung,.....	58
(5) Zeitpunkt der Anklageerhebung,	59
(6) Ort der Anklage.	59
cc. Grenzen staatsanwaltlicher Ermessensmacht	60
(1). „selective prosecution“	60
(2) „vindicative prosecution“	61
(3) Hohe Nachweisgrenze	61
dd. Eindämmungsbestrebungen	62
(1) Einschränkung bzw. Präzisierung durch Richtlinien.....	63
(a) Gesetzlich festgelegte Richtlinien	63
(b) Modellstandards professioneller Organisationen	65
(c) Interne staatsanwaltschaftliche Regeln.....	65
(d) Berufsethische Vorgaben.....	66
(e) Fehlende Justitiabilität	66
(2) Kontrolle des Staatsanwaltes durch die Wähler	67
(3) Kontrolle durch Nutzung des Zivilrechtsweges	67
(4) Disziplinarbeschwerde: malfeasance, misfeasance, nonfeasance, neglect of duty, misuse of office	67
(5) Innerbehördliche Kontrolle durch Aufsicht.....	68

(6) Kontrolle durch die grand jury	69
ee. Anklagemonopol des amerikanischen Staatsanwaltes?.....	70
b. Zusammenfassung - Kein Legalitätsprinzip.....	71
II. Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative	
Anklageentscheidung	75
1. Ansatzpunkt: die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes	
.....	75
a. Zeitpunkte einer möglichen Verfahrenseinstellung durch die	
Staatsanwaltschaft	75
aa. „Initial screening“ - Sofortige Verfahrenseinstellung nach ersten	
polizeilichen Ermittlungen	76
bb. (Teil-)Einstellung im Rahmen von plea negotiations	76
cc. Exkurs: Verfahrenseinstellung durch die grand jury.....	77
dd. Exkurs: Verfahrenseinstellung beim „preliminary hearing“ durch	
das Gericht.....	78
ee. „nolle-prosequi“/ „dismissal“: Verfahrenseinstellung vor oder in	
der Hauptverhandlung	78
b. Diversion - Das amerikanische Gegenstück zur deutschen Einstellung	
gegen Auflagen?.....	79
2. Korrektiv durch Einflussnahme des Verletzten.....	80
a. Strafanzeige	80
b. Zwei Wege und eine Alternative für den Verletzten	80
aa. Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung durch	
die Gerichte	81
(1) Mandamus - Verbindliche richterliche Weisung als	
amerikanisches Klageerzwingungsverfahren?	82
(a) Linda R.S. v. Richard D.....	83
(b) Inmates of Attica Correctional Facility v. Rockefeller	84
(c) Aschermann v. Bales	85

(d) Pugach v. Klein.....	86
(2) Fazit: Kein Durchdringen des Verletzten vor Gericht.....	87
bb. Exkurs: Direkter Zugang zur grand jury	88
cc. Die Privatklage - Recht des Verletzten auf direkten Zugang zu Gericht	90
(1) Begrifflichkeit und Einführung	90
(2) Die historische Entwicklung der Privatklage in den Vereinigten Staaten	91
(a) Von der Privatklage zur staatlich dominierten Strafverfolgung	91
(b) Unzufriedenheit mit den staatlichen Strafverfolgern	91
(c) Private Ankläger oft als Unterstützung des prosecutors.....	93
(d) Wachsender Widerstand gegen Privatkläger.....	93
(e) Rechtswirklichkeit	95
(3) Die Privatklage im gegenwärtigen Recht	95
(a) Die Privatklage heute: Anerkannt aber bedeutungslos?	95
(b) Die Young-Entscheidung des U.S. Supreme Courts - Wende zuungunsten der Privatkläger?	99
(c) Hauptgegenargument: Verletzung der „due- process“- Klausel	101
(4) Die Bestellung eines „special prosecutors“.....	102
(5). Fazit: Unübersichtliche Rechtslage	104
dd. Zusammenfassung: Anspruch und Wirklichkeit für die Verletzten in den USA	105
III. Reformbestrebungen und Kritik	107
1. Ansatz bei der Privatklage	108
a. Kritik an der Young-Entscheidung.....	109
b. Diskussion zur Neutralität des Privatklägers	111
c. Nutzen für den Verletzten	112

2. Die Befürworter einer gerichtlichen Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessenentscheidung	114
a. Umsetzungsproblematik	114
b. Modelle zur Umsetzung	118
3. Andere oder ergänzende Reformvorschläge	119
a. Kombination beider Ansätze	119
b. Einsatz bestimmter prosecutor	120
c. Beteiligung beim plea-bargaining:	121
d. Direkter Zugang zur (gestärkten) grand jury	122
e. Schaffung eines unabhängigen Gremiums zur Überprüfung staatsanwaltlicher Entscheidungen.....	123
D. Zusammenfassung und Ausblick	124
I. Rechtsgegenüberstellende Zusammenfassung.....	124
1. Renaissance des Opfers und Tendenz zur stärkeren strafprozessualen Einbindung.....	124
2. Das deutsche System als Vorbild für Reformen des amerikanischen Strafprozessrechts?	125
a. Grundlegende Unterschiede	126
b. Gemeinsame Elemente	128
c. Bessere strafprozessuale Ausgangsposition des Verletzten im deutschen System	129
d. Ursachen	130
e. Übertragbarkeit deutscher Rechtsbehelfe.....	132
f. Ergebnis: Trotz unterschiedlicher Wurzeln: Annäherung der Systeme	134
aa. Paradoxon Privatklage	135
bb. Parallelen beim Klageerzwingungsverfahren	136
cc. Rechtsschutz für den Verletzten und Kontrolle der Staatsanwaltschaft	137

(1) Privatklage	138
(2) Klageerzwingungsverfahren	138
(3) Ergebnis	139
II. Ausblick - Kleine Schritte zu welchem Ziel?	140
1. Kurze Einführung in die verfassungsrechtlichen Vorgaben in den USA	141
a. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Privatklage.....	141
aa. „Due Process“:.....	141
(1) Text of the Constitution:	142
(2) „Tradition“	142
(3) „Balancing test“:	142
bb. Equal protection	143
b. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung	144
2. Konkrete Probleme einer möglichen Umsetzung.....	147
3. Bei einer konkreten Umsetzung zu beachtende Grenzen.....	148
a. Keine Usurpation der vorgerichtlichen staatsanwaltlichen Entscheidungsbefugnisse durch Verletzten oder Richter.....	148
b. Weiteres Verfahren	149
4. Eigene Einschätzung und Prognose.....	149

FALLVERZEICHNIS DER AMERIKANISCHEN ENTSCHEIDUNGEN

- Adams v. Richardson, 480 F.2d 1159 (1973)
 Allen v. State, 257, S.E. 2d 5 (1979)
 Ascherman v. Bales, 78 Cal. Rptr. 445 = 273 Cal. App. 2d (1969)
 Ates v. State, 194 So. 286 (1940)
 Attorney Gen. of U.S. v. Irish People, Inc., 796 F. 2d 520 (1986)
 Attorney general v. Pelletier, 240 Mass. 264 = 134 NE 407 (1922)
 Ballard v. State, 519 S.W. 2d 426 (1975)
 Bell v. U.S., 48 F. 3d 1042 (1995)
 Berger v. U.S., 295 U.S. 78 (1935)
 Biemel v. State, 71 Wis.444 = 37 N.W. 244 (1888)
 Blackledge v. Perry, 417 U.S. 21 (1974)
 Blaney v. State, 21 A. 547 (1891)
 Bloom v. Illinois, 391 U.S. 194, 203 (1968)
 Board v Supervisors of Los Angeles County v. Simpson, 36 Cal.2d 671 (1951)
 Bolling v. Sharp, 347 U.S. 497 (1954)
 Booth v. Maryland, 107 S. Ct. 2529 (1987)
 Bordenkircher v. Hayes, 434 U.S. 357 = 98 S. Ct. 663 (1978)
 Boyne v. Ryan, 100 Cal. 265 (1893)
 Brack v. Wells, 40 A. 2d 319 = 184 Md. 86 (1944)
 Brady v. Maryland, 373 U.S. 83 = 83 S. Ct. 1194 = 10 L. Ed. 2d 215 (1963)
 Brown v. State, 250 S. E. 2d 438 (1978)
 Buckley v. Valeo, 424 U.S. 1 (1976)
 Burkhard v. State, 18 Tex. App. 599 (1885)
 Burkhard v. State, 18 Tex. Criminal Appeal Reports 599 (1885)
 Byrd v. State, 1 Howard (Mississippi) 247 (1835)
 Callahan v. Giles, 155 S.W. 2d 793 (1941)
 Callahan v. Jones, 200 Wash. 241 = 93 P. 2d 326 (1939)
 Cantrell v. Commonwealth, 329 S. E. 2d (1985)
 Cantrell v. Commonwealth, 329 S. E. 2d 22 (1985)
 Cantrell v. Virginia, 329 S. E. 2d 22 (1985)
 Carpet, Lineoleum & Resilient Tiles Layers Local 419 v. Brown, 656 F. 2d 564 (1981)
 Coblentz v. State, 88 A.L.R. 886 (1933)
 Colorado, Davis v. People, 238 P. 25 (1925)

Com. v. Benz, 523 Pa.203 (1984)
 Com. v. Eisemann, 276 Pa. Super. 543 (1980)
 Commonwealth v. Beal, 709 N. E. 2d 413 (1999)
 Commonwealth v. Benz, 565 A. 2d 764 (1989)
 Commonwealth v. Carpenter, 172 Penn. Supr. 271 = 94 Atl. 2d 74 (1953)
 Commonwealth v. Clerk of Boston Div. of Juv. Ct. Dep't, 738 N. E. 2d 1124 (2000)
 Commonwealth v. Eisemann, 308 Pa Super.16 = 453 A. 2d 1045 (1982)
 Commonwealth v. Gibbs, 70 Mass. (4 Gray) 146 (1855)
 Commonwealth v. Gonsalves, 739 N. E. 2d 1100 (2000)
 Commonwealth v. Harris, 567 N. E. 2d 899 (1991)
 Commonwealth v. Hubbard, 777 S. W. 2d 882 (1989)
 Commonwealth v. Knapp, 10 Pickering 477 (1830)
 Commonwealth v. Musto, 35 A. 2d 307 (1944)
 Commonwealth v. Pellegrini, 608 N.E. 2d 717 (1993)
 Commonwealth v. Pritchard, 408 Pa. Super. 221= 596 A. 2d 827 (1991)
 Commonwealth v. Scott, 123 Massachusetts 222 (1877)
 Commonwealth v. Tabor, 384 N.E. 2d 190 (1978)
 Commonwealth v. Taylor, 704 N.E.2d 170 (1999)
 Commonwealth v. Williams, 56 Mass. (2 Cush) 582 (1849)
 Dick v. Scroggy, 882 F. 2d 192 (1989)
 Donnelly v. De Christoforo, 416 U.S. 637 (1974)
 Earl v. Commonwealth, 569 S. W. 2d 686 (1978)
 Ex rel Robinson v. Cuyahoga county prosecuting office, 2003 WL 1760812 (2003)
 Faulder v. Johnson, 81 F. 3d 515 (1996)
 Fed.Election Comm'n v. Akins, 524 U.S.11 (1998)
 Flege v. State, 93 Neb. 610 = 142 N. W. 276 (1913)
 Furmann v. Georgia, 408 U.S. 238 (1972)
 Futernick v. Sumpstor Township, 78 F. 3d 1051 (1996)
 Gardiner v. State, 55 N.J. Law (26 Vroom) 17 = 26 A. 30 (1892)
 Hancock v. Schroering, 481 S. W. 2d 57 (1972)
 Hassan v. Magistrate's Court, 20 Misc. 2d 509 (1959)
 Hayner v. People, 213 Illinois 142 = 72 N.E. 792 (1904)
 Heckler v. Chaney, 470 U.S. 821 (1985)
 Hicks v. Feickock, 485 U.S. 624, 633 (1988)
 Hoppe v. King County, 622 P. 2d 845 (1980)
 Hopper et al. v. Commonwealth, 6 Grattan (Virginia) 684 (1849)
 Hughes v. Bowers, 711 Fed. Supp. 1574 (1989)
 In re Grand Jury Subpoena of Stewart, 545 N. Y. S. 2d 974 (1989)
 In re Padget, 678 P.2d 870 (1984)
 In re Perez, 1 So. 2d 537 (1941)
 In re Shelley, 332 Pa 58 = 2 A. 2d 809 (1938)

Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklage- entscheidung des Staatsanwaltes in den USA Rechtsslage und Reformbestrebungen

A. Einleitung: Ausgangspunkt und Gegenstand der Arbeit, Ziel- eingrenzung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind sowohl in Deutschland als auch in den USA zahlreiche Abhandlungen zum Opferschutz erschienen. Die Verletzten¹ von Straftaten sind wieder deutlich mehr in das öffentliche Bewusstsein gerückt.² Die Politik³ hat reagiert und mehrere Opferschutzgesetze⁴ erlassen. Verbrechenopfer haben hierdurch verstärkt Rechte erhalten. Es ist aber erstaunlich, wie verhältnismäßig wenig gerade zu Beginn der Rückbesinnung auf die Opfer die in rechtspolitischer Hinsicht zentrale Frage im Fokus stand, ob der Täter sich für seine Tat vor einem Gericht verantworten muss, und zwar auch dann, wenn der mit der Angelegenheit betraute Staatsanwalt⁵ im Rahmen seiner

¹ Der Begriff des Verletzten i. S. dieser Ausführungen stimmt mit der überwiegenden deutschen strafprozessualen Interpretation überein. Verletzter ist demnach, wer durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, vgl. *Meyer-Göbner*, § 172, Rn. 9; der Begriff wird weiter als im materiellen Recht ausgelegt und erfasst z.B. auch die Angehörigen des durch die Straftat Getöteten, vgl. *Schroeder*, Strafprozessrecht, § 18, Rn. 159; die Begriffe „Verletzter“ und „Opfer“ werden in der Darstellung synonym verwendet.

² Dabei wird oft von einer „Renaissance“ des Opfers gesprochen, so auch *Eser*, in FS Kaufmann, 723, der nationale und internationale Tendenzen zum Thema aufzeigt; *Hirsch*, in FS Kaufmann, 699 spricht gar von einer „Verletzteneuphorie“.

³ Die Bundesregierung hat den Opferschutz wiederum auf die Agenda gesetzt; Justizministerin Zypriens leitete schon ihre erste Amtszeit mit einer Rede vor der Bonner Juristenvereinigung ein, wobei sie die Rechtspolitik der Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode vorstellte und dabei das Engagement für den Opferschutz betonte, die Rede ist einzusehen unter www.bmj.bund.de.

⁴ Vgl. in Deutschland z.B. das Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1985, die Änderungen der StPO durch z.B. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und dem 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998, Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (OASG) von 1998, zuletzt das sog. Opferrechtsreformgesetz, in Kraft getreten am 01.09.2004, u.a. mit einer deutlichen Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Nicht alle Neuerungen stoßen jedoch auf Zustimmung in der Strafrechtswissenschaft, vgl. z.B. *Weigend*, NJW 1987, 1170, der ein klares Konzept vermisst, ebenso *Tenter / Schleifenbaum*, NJW 1988, 1766. Zur Entwicklung in den USA vgl. unten B. I. 5.; eine Zusammenfassung der Kritik an den Opferschutzgesetzen bietet *Jäger*, S. 34 ff.

⁵ Als „Staatsanwalt“ i. S. dieser Ausführungen wird jede ernannte oder gewählte Person auf Bundes-, staatlicher-, Bezirks- oder Gemeindeebene verstanden, deren Tätigkeit in der Vertretung des öffentlichen Interesses der Öffentlichkeit in Strafverfahren besteht.

Ermessensausübung eine negative Anklageentscheidung trifft.⁶ Verbindet man diese beiden Aspekte - das Interesse des Verletzten und das Ermessen des Staatsanwaltes - so gelangt man schnell zu einer im Bereich eines sensiblen Gleichgewichtes im Randgebiet von Legalität, Opportunität und Anklagemonopol angesiedelten Problematik, nämlich der Frage, inwieweit ein Verletzter im Strafrechtssystem die Möglichkeit hat, auch gegen den Willen und zur Kontrolle der Staatsanwaltschaft zumindest die Befassung eines unabhängigen Gerichtes mit dem Fall zu erzwingen.

I. Ausgangspunkt und Hintergrund: Die Ausführungen von Weigend

Nach Weigend⁷ bildet das Legalitätsprinzip das notwendige „Korrektiv zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft“ und im Falle einer Monopolisierung der Anklagebefugnis bei der Staatsanwaltschaft „bedarf es verlässlicher Kontrollmechanismen, um den Missbrauch dieser Alleinentscheidungsbefugnis zu verhindern“. Als „kritischen Punkt“ birgt das staatliche Anklagemonopol die Gefahr, dass der Verletzte der Straftat in einem mitentscheidenden Stadium des Verfahrens jeder Einflussmöglichkeit beraubt, ja, dass er völlig an die Wand gedrückt wird.⁸ Die deutsche Verfahrensordnung räumt demjenigen, der durch die Straftat unmittelbar in seinen Rechtsgütern betroffen wird, eine denkbar schwache Position ein: einerseits kann er nur in der qualitativ ziemlich unbedeutenden Gruppe der Antragsdelikte die Anklageerhebung verhindern; andererseits kann er sie auch nur dann erzwingen, wenn der Staatsanwalt zu Unrecht den „genügenden Anlass“ zur Klage verneint hat, § 172 i.V.m. § 170 StPO. Die Strafprozessordnung hat in ihrer ursprünglichen Fassung dafür gesorgt, dass eine Benachteiligung des Geschädigten durch die strenge Anklagepflicht vermieden wird; in dem engen Bereich, in dem das Opportunitätsprinzip galt, stand die Privatklage zur Verfügung.⁹ Dieses geschlossene System ist durch die Lockerung des Legalitätsprinzips zunehmend aus dem Gleichgewicht geraten, und zwar zum Nachteil des Verletzten. Obwohl sich der Standpunkt vertreten lässt, das Ergebnis eines Verletzten bar jeder Rechtsschutzmöglichkeit bilde den Schlusspunkt einer Entwicklung von der Fehde zum staatlichen Strafanspruch und sei deshalb nicht unerwünscht, so ist es doch kriminalpolitisch unklug, den Verletzten ganz aus dem Strafverfahren hinausdrängen zu wollen: nicht nur, dass damit die Distanz zwischen Justiz und Bevölkerung vergrößert wird und dass viele das Gefühl verlieren, ihre Interessen seien bei den Organen der Rechtspflege gut aufgehoben, darüber hinaus läuft man auch Gefahr, den Blick-

⁶ Dieser Aspekt rückt jedoch, gerade in Verbindung mit der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung, mehr und mehr in den Vordergrund, in den letzten Jahren sind gerade in den USA hierzu einige Arbeiten erschienen.

⁷ Weigend, S. 82, 83.

⁸ Weigend, S. 83, unter Bezugnahme auf Dencker, JZ 1983, 144, 147.

⁹ Weigend, S. 83, unter Bezugnahme auf Maiwald, GA 1970, 33, 46.

punkt allzu einseitig auf die Interessen des Beschuldigten zu fixieren und dabei die wichtigsten sozialen Funktionen des Strafrechts, nämlich den Rechtsfrieden wiederherzustellen und lebensnotwendige Rechtsgüter zu schützen, aus dem Auge zu verlieren.

Zugleich bietet es sich an, das Interesse des Geschädigten an der Bestrafung des Täters für systeminterne Zwecke des Strafverfolgungsapparates nutzbar zu machen. Wie jedes Monopol bedarf auch das Anklagemonopol des Staatsanwaltes in einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung der Kontrolle. Deren organisatorische Garantie wird vornehmlich im hierarchischen Aufbau der Anklagebehörde und in der damit verbundenen innerdienstlichen Aufsicht gesehen.¹⁰ Die Wirksamkeit dieser Methode soll nicht bestritten werden, ihr haftet jedoch der Nachteil an, dass sie die Kontrolle auf den internen Bereich beschränkt und dass sie, mit Ausnahme des nur begrenzt anwendbaren Klageerzwingungsverfahrens, die grundsätzlich verlässlichere Nachprüfung der Entscheidungsvorgänge durch Außenstehende ausschließt. Als eine solche externe Kontrollinstanz kann aber gerade der durch die Straftat Verletzte wirken, und zwar nicht nur, wie bisher, im Bereich der Anklagepflicht, sondern auch dort, wo der Staatsanwalt nach seinem Ermessen über Einstellung und Anklageerhebung entscheidet: ihm kann man entweder die Befugnis übertragen, gegen ungerechtfertigte Verfahrenseinstellungen das Gericht anzurufen oder aber das Recht, selbständig die Klage zu erheben. Beide Möglichkeiten würden jedenfalls für die Mehrzahl der Fälle sicherstellen, dass die mit dem Anklagemonopol verbundene Macht des Staatsanwaltes nicht uneingeschränkt und unkontrolliert besteht; zugleich eröffnete die Stärkung der verfahrensrechtlichen Position des Verletzten auch die Chance, auf das zur Korrektur des Anklagemonopols recht grobe Werkzeug des Legalitätsprinzips (*Weigend*¹¹ sieht das Legalitätsprinzip ohnehin „in der Krise“ und stellt ein unaufhaltsames Vordringen des Opportunitätsprinzips fest) zu verzichten und dem Staatsanwalt einen größeren Ermessensspielraum zu gewähren. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat sich als die entscheidende Antriebskraft zum Vordringen des Opportunitätsprinzips erwiesen. Dieses Vertrauen ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Macht des Staatsanwalts in Grenzen gehalten wird, durch Ermessensrichtlinien und durch Beteiligung des Verletzten im Vorverfahren. Denn der Schutz der Gesetze wird nicht gebraucht gegenüber dem pflichtbewussten, kompetenten Staatsanwalt; durch rechtliche Sicherungen muss vielmehr garantiert werden, dass auch in Extrem- und Ausnahmefällen das langsam gewachsene Vertrauen in die Anklagebehörde nicht missbraucht wird.

¹⁰ *Weigend*, S. 84, unter Bezugnahme auf *Langbein*, Controlling prosecutorial discretion in Germany, 41 U. Chi. L. Rev. 439, 465.

¹¹ *Weigend*, S. 1 ff.

II. Gegenstand und Themeneingrenzung

Diese Feststellungen und Arbeitsergebnisse von *Weigend*¹², die sich freilich primär auf das deutsche System beziehen¹³, gaben letztlich den Anstoß und bilden die Grundlage dieser Arbeit. Obwohl die Ausführungen schon 1978 erschienen sind, sind diese heute aktueller denn je.

Diese Arbeit befasst sich, ausgehend von *Weigends* Prämissen¹⁴ hinsichtlich Legalität, Opportunität¹⁵ und Anklagemonopol, die strafprozessual zumindest von Gesetzes wegen bis heute unverändert gelten, mit den derzeitigen strafprozessualen Möglichkeiten eines Verletzten als externe Kontrolle der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Ingangsetzung eines Strafverfahrens nach negativer Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA, wobei zu Beginn in aller Kürze das deutsche Rechtsschutzsystem zugunsten des Verletzten in dieser Frage dargestellt und die entsprechenden Reformansätze skizziert werden sollen.¹⁶

Untersucht wird der Fall, dass ein Verletzter eine Anklage erzwingen will, obwohl der Staatsanwalt von einer Anklageerhebung absehen möchte, etwa durch Einstellung, außergerichtliche Vergleichseinigung, Nichtverfolgung mangels ausreichender Beweise, Zeitmangel, politischem Eigeninteresse oder aus purer Unlust. Im Vordergrund der Betrachtung soll dabei die Strafverfolgung von Verbrechen¹⁷ stehen, auf die Frage der Bewältigung der Bagatellkriminalität¹⁸ wird dagegen nicht gesondert eingegangen.

¹² *Weigend*, S. 82 ff.

¹³ *Weigend* stellt bei seiner Darstellung auch nicht die Möglichkeiten des Verletzten in den Vordergrund, sondern beleuchtet Tätigkeit der ausländischen Anklagebehörden generell.

¹⁴ *Weigend* hat den Aufwand eines umfassenden Systemvergleiches geleistet, wohingegen sich diese Arbeit einen, freilich im Gesamtzusammenhang mit *Weigends* Untersuchungsgebiet zu sehenden, Punkt, nämlich die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung zur Kontrolle des amerikanischen Staatsanwaltes herausgreift und insoweit auch über *Weigends* Ansatz hinausgeht.

¹⁵ Für eine grundsätzliche wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik unter Berücksichtigung rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Überlegungen vgl. *Erb*, S. 1 ff.

¹⁶ Der Verfasserin ist die Problematik im Rahmen eines mehrmonatigen Studienaufenthalts in den USA aufgefallen, als ihr in der Bostoner Rechtsanwaltskanzlei, für die sie tätig war, ein entsprechender Fall vorgelegt wurde. *Weigend*, S. 107, m.w.N. spricht diese Frage für das amerikanische Recht nur kurz an und statuiert folgendes Ergebnis: „Dem Opfer einer Straftat hilft nicht einmal der Gleichheitssatz: es ist praktisch unmöglich, den Staatsanwalt zur Anklageerhebung zu zwingen.“ Mit der vorliegenden Arbeit soll nun versucht werden, diese Problematik etwas näher zu beleuchten. Neben einer gerichtlichen Überprüfbarkeit soll auf die Privatklage als weiteres Mittel eines Verletzten, im Falle einer negativen Anklageentscheidung eine Befassung eines Gerichtes mit der Angelegenheit zu erreichen, eingegangen werden.

¹⁷ Sog. felonies. Im Gegensatz dazu ist in den USA das System der sog. misdemeanors, weniger schwerer Straftaten, in etwa vergleichbar mit den deutschen Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten, in den einzelnen Staaten stark unterschiedlich und die Systeme wegen dieser Zersplitterung kaum einer Betrachtung im Überblick zugänglich. Zur Befriedung kleinerer Konflikte stehen in den USA oft sog. Friedensrichter zur Verfügung, in Deutschland werden sie teilweise von der Privat-

Nicht Gegenstand der Abhandlung ist der Fall des korrupten und somit in strafrechtlich relevanter Weise verfolgbaren Staatsanwaltes. Eben so wenig behandelt wird auch der umgekehrte Fall des verzeihenden Verletzten, der eine weitere Strafverfolgung, etwa durch Rücknahme eines Strafantrages o.ä., verhindern will. Verfahrenseinstellungen durch die Polizei, ohne dass die Staatsanwaltschaft hiervon Kenntnis erlangt, bleiben außer Betracht.¹⁹ Mit der „Ingangsetzung eines Strafverfahrens“ ist das Stadium eines Strafverfahrens gemeint, in dem ein Gericht sich mit der Angelegenheit befasst, gerichtliche Verfahrenseinstellungen bzw. gerichtliche Beschlüsse der Nichteröffnung des Strafverfahrens werden nicht behandelt, ebenso wenig die Möglichkeiten des Verletzten zur bloßen Ingangsetzung eines Ermittlungsverfahrens, wie z.B. eine Anzeige bei der Polizei oder die Stellung eines Strafantrages.²⁰ Nicht Gegenstand der Arbeit ist auch die Problematik und Grundlagenforschung zu der u. a. in rechtstheoretischer, kriminologischer²¹, viktimologischer²² und kriminalpolitischer Hinsicht zu bewertenden Frage des grundsätzlichen Bedürfnisses und Nutzens einer Kontrolle des staatsanwaltschaftlichen Ermessens durch den Verletzten²³ für das System und den Verletzten selbst, das Problem der Begründung

klage umfasst, wobei es zumindest in der Literatur Bestrebungen zur Ausweitung des Sühneverfahrens gibt, vgl. z.B. *Weigend*, Deliktsoffer, S. 545.

¹⁸ Zu Fragen der Behandlung und Bewältigung von (Massen-)Bagatelldelikten sind zahlreiche spezielle Arbeiten erschienen, vgl. z.B. *Krümpelmann*, Die Bagatelldelikte.

¹⁹ Vgl. insoweit zur „Filterfunktion“ insbesondere der amerikanischen Polizei aber *Weigend* in *Jescheck*, S. 608 f.

²⁰ Eine Strafanzeige ist in beiden Systemen unproblematisch möglich; nicht gesondert behandelt werden auch die sog. Beteiligungsrechte an der Entscheidung des Staatsanwaltes, wie etwa Anhörung, Mitteilungs- oder Akteneinsichtsrechte. Mit der Abschlußverfügung des Staatsanwaltes auch im amerikanischen Recht befasst sich sehr intensiv die rechtsvergleichende Arbeit von *Dengler*, Die richterliche Kontrolle der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. *Dengler*, 1 ff., betrachtet die Abschlussverfügung generell und nicht, wie hier, aus Sicht des Verletzten.

²¹ Hierzu ist aber auf jeden Fall die umfassende Arbeit „Opferinteressen und Strafverfolgung“ von *Kilchling* zu nennen, die auch interessante empirische Erhebungen beinhaltet.

²² An diesem Punkt haben die Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg auch hinsichtlich ausländischer Rechtssysteme schon wertvolle Arbeit geleistet, vgl. insoweit u.a. die vierbändige, in englischer Sprache erschienene Schriftenreihe von *Kaiser*, Victims and criminal justice; vgl. zu neueren kriminalpolitischen Entwicklungen insoweit auch *Schneider*, Jura 1989, 72 ff.

²³ Vgl. hierzu aber die Arbeit von *Werner*, Der Einfluß des Verletzten auf Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft, die zwar an derselben Schnittstelle ansetzt, die Bearbeitung aber in erster Linie an der Position des Verletzten im Ermittlungsverfahren ausrichtet. Hinsichtlich der Grundfrage der Position des Verletzten im Strafprozess generell ist wieder auf *Weigend*, ZStW 96 (1984), 761, 767 m.w.N. zu verweisen, der diese Frage „im Fadenkreuz verschiedener straf- und strafprozessualer Grundprobleme“ und „an den Fundamenten unserer Verfahrensordnung“ verortet und die Zuweisung einer konsistenten Rolle nur dann für möglich hält, „wenn man zu solchen Universalien wie der retributiven oder präventiven Funktion des materiellen Strafrechts, dem Verhältnis von staatlichen Strafen zu privater Genugtuung, dem allgemeinen Zweck des Strafverfahrens und der Gewichtsverteilung zwischen Privatpersonen und Staatsgewalt im Strafprozess Stel-

einer Subjektstellung des Verletzten im Strafverfahren, sowie eine einheitliche Konzeption der Verletztenstellung im Strafverfahren generell.²⁴ Die Verfasserin wird die Person und Ansprüche des Verletzten damit nur insoweit in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen stellen, als sie Träger von Kontrollrechten hinsichtlich der Anklageerhebung ist.²⁵ Die Frage der Notwendigkeit von Reformen allein unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines ausreichenden Verletzenschutzes ist somit nicht Gegenstand der Darstellung.²⁶ Insoweit schließt sich die Verfasserin schon als Ausgangsposition oben dargestellter Ansicht von *Weigend* an, wonach die Kontrolle der Staatsanwaltschaft durch eine angemessene Beteiligung des Verletzten²⁷ sinnvoll ist.²⁸ Ausgeklammert wird dabei die Untersuchung der grundsätzlichen Frage, ob die Entwicklung vom privaten zum staatlichen Rechtsgang zu billigen oder zu akzeptieren ist, oder – mit den Worten *Weigends*²⁹ – ob es vielmehr gilt, sich ihr entgegen zu stemmen. Insoweit kann nicht intensiv auf die rechtstheoretischen Grundlagen eingegangen werden.³⁰

lung bezieht“. Diese grundsätzliche Darstellung und Einordnung der Person des Verletzten, von *Weigend*, wie vor, als „Herkulesarbeit“ bezeichnet, ist freilich nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

²⁴ Vgl. hierzu z.B. *Schöch*, NSTZ 1984, 385, der einige Begründungsansätze zusammenfasst. Für eine neuere umfassende Zusammenfassung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vgl. *Kaiser*, S. 1 ff.

²⁵ *Rieß*, Jura 1986, 281, 283, spricht in diesem Zusammenhang davon, der Verletzte werde „nicht selten instrumental zur Lösung allgemeiner strafverfahrensrechtlicher Probleme, etwa zur Kontrolle des Legalitätsprinzips“ eingesetzt. Genau in diesem Sinne verfährt diese Darstellung, die den Verletzten nur insoweit in den Vordergrund stellt, als er Träger von Rechten zur Kontrolle der Staatsanwaltschaft ist. *Rieß*, a.a.O., 291, meint allerdings, diese instrumentale Verwendung des Verletzten zur Kontrolle und Gewährleistung des im allgemeinen Interesse liegenden Legalitätsprinzips werde dem Anspruch nicht gerecht, den Verletzten wegen seiner persönlichen Betroffenheit über den Normbruch am Verfahren zu beteiligen. In dieser Hinsicht kann und will die Verfasserin keine Wertung abgeben, untersucht werden hier die strafprozessualen Möglichkeiten des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung speziell unter dem Aspekt des zusätzlichen Nutzens einer Kontrolle der staatsanwaltlichen Anklageentscheidung. Die Tatsache, dass dem Verletzten diese Rechte zustehen bzw. zustehen sollten, wird im Rahmen obiger Überlegungen unterstellt, nicht aber untersucht.

²⁶ Vgl. hierzu aber die Darstellung bei *Werner*, S. 154 ff. mit entsprechender empirischer Untersuchung.

²⁷ Gemeint ist eine sinnvolle Beteiligung in angemessenem Umfang, die das Vertrauen in Justiz und Recht stärkt, aber nicht den Zweck hat, einer unangemessen übersteigerten Vergeltungsabsicht eines Verletzten Vorschub zu leisten.

²⁸ So im Ergebnis auch *Werner*, S. 154 ff.

²⁹ *Weigend*, Deliktsoffer, S. 168, der allerdings im Fortgang der Darstellung zum Für und Wider anderweitiger Konfliktlösungsformen und einer Reprivatisierung des Strafverfahrens weitere interessante Überlegungen anstellt.

³⁰ Ausgangspunkt sind vielmehr obige Überlegungen, ohne dass, wie *Jung*, ZStW 93 (1981), 1147, 1151 zutreffend formuliert, die „unvermittelt in das Zentrum der Auseinandersetzung um die Aufgaben des Strafrechts und die Umsetzung strafrechtlicher Zielvorstellungen im Prozess“ führende grundsätzliche Frage der Stellung des Verletzten im Strafprozess beantwortet werden soll. Somit ist bei der Darstellung oft genug eine „Gratwanderung“ angezeigt, wobei es in grundsätzli-

Gegenstand dieser Abhandlung sind somit allein die tatsächlichen strafprozessualen Rechte des Verletzten als externe Kontrolle der Staatsanwaltschaft.

III. Ziel der Darstellung und Sinn eines Rechtsvergleiches

Ziel der Arbeit ist es, nachdem zunächst eine kurze Annäherung auf das Thema im Hinblick auf deutsche Reformbestrebungen³¹ geworfen wird, eine Einführung und einen ersten groben Überblick über Rechtslage und Reformbestrebungen zu unserem Thema im Strafprozessrecht der USA zu geben. Besonders die jüngere amerikanische Rechtsprechung und Literatur soll dabei untersucht werden, um festzustellen, ob und wie die Möglichkeiten des Verletzten, sich gegen eine negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes zur Wehr zu setzen, nunmehr immerhin einige Jahrzehnte nach einer zunehmenden Fokussierung auf seine Rechte und die Problems des unbeschränkten staatsanwaltlichen Ermessens³², in strafprozessualer Hinsicht in den USA gegeben sind und sich tatsächlich darstellen.

Die strafprozessualen Systeme in Deutschland und den USA bieten sich für einen Rechtsvergleich im eigentlichen Sinne wegen ihrer grundlegenden Verschiedenheit³³ nicht an.³⁴ Auch darf man sich nicht erhoffen, verschiedene Elemente des einen in das andere System ohne weiteres übernehmen zu können.³⁵

chen Fragen beider Rechtskreise bei einer oberflächlichen Darstellung verbleiben musste, um den Umfang der vom Thema her breit angelegten Arbeit nicht gänzlich ausufern zu lassen.

³¹ Die Verfasserin verzichtet dabei weitgehend auf die Darstellung der bekannten deutschen Rechtslage, während auf die amerikanischen Grundlagen kurz eingegangen wird.

³² *Weigend*, S. 165, stellt hinsichtlich dieser Frage immerhin schon 1978 eine Akzentverlagerung von der Erkenntnis der unbeschränkten Ermessensmacht des Staatsanwalts in den USA hin zur Bewältigung dieser fest.

³³ *Pizzi*, Understanding prosecutorial discretion in the United States, 54 Ohio St. L. J. 1325, 1326, bezeichnet die hier gegenständlichen Strafprozessrechtssysteme als "radically different" und räumt einem direkten Vergleich daher keine Erfolgsaussichten ein.

³⁴ *Pizzi / Perron*, Crime victims in German courtrooms, 32 Stan. J. Int'l. L. 37, 40; die Autoren betonen dabei die Unterschiede der Rechtstraditionen beider Länder. Das amerikanische System „vermischt“ nach deutschem Verständnis oft Zivil- und Strafrecht und ist hinsichtlich des Strafprozessrechts stärker adversatorisch geprägt, wogegen im deutschen, eher inquisitorisch geprägtem Strafrechtssystem mit nur einzelnen adversatorischen Elementen der Richter im Mittelpunkt des Verfahrens steht. Zur amerikanischen Interpretation eines adversatorischen im Gegensatz zu einem inquisitorisch geprägten Systems vgl. z.B. *Pizzi*, Rethinking our "adversary system", 2 Utah L. Rev. 349, 356 ff.; *Freedman*, Our constitutionalized adversary system, 1 Chapman L. Rev. 57. Da somit schon im Kern, wenn auch verschiedene Gemeinsamkeiten vorliegen, von grundsätzlich unterschiedlich aufgebauten Rechtssystemen auszugehen ist, sind die Grundlagen für einen wirklich tauglichen Rechtsvergleich nicht gegeben. Einen guten Überblick über die grundlegenden Unterschiede der transatlantischen Strafprozessrechtssysteme bietet *Bradley*, The convergence of the continental and common law model of criminal procedure, 7 Crim. L. F. 471.

³⁵ Sehr kritisch hierzu auch *Pizzi*, Understanding prosecutorial discretion in the United States, 54 Ohio St. L. J. 1325, 1326, der u.a. auf die völlig verschiedenen Rollen der Beteiligten im Strafverfahren und fehlende politische Mehrheiten für eine Adaption verweist; sehr viel positiver in

Das deutsche System bietet im Gegensatz zur amerikanischen Rechtslage zur Kontrolle der Staatsanwaltschaft zugunsten des Verletzten – bis auf den kritischen Punkt der Ermessenseinstellung unter Opportunitätsgesichtspunkten³⁶ - in strafprozessualer Hinsicht ein fast lückenloses, wenn auch im Hinblick auf seine praktische Wirksamkeit nicht unumstrittenes Rechtsschutzsystem.

Was ist dann der Nutzen einer Abhandlung wie dieser?

Die Verfasserin möchte in erster Linie das amerikanische System zum Thema vorstellen. Wenn es darüber hinaus gelingen sollte, durch die Darstellung vor allem der Reformbestrebungen im amerikanischen System aufzuzeigen, dass es hinsichtlich der behandelten Thematik in beiden, doch gänzlich verschiedenen Systemen³⁷, zu manchmal ganz ähnlichen Ansätzen kommt und die Gegenüberstellung auch eines grundsätzlich anderen Systems wertvolle Denkanstöße zu dem in beiden Ländern stattfindenden Reformprozess geben kann³⁸, so ist das Ziel der Arbeit mehr als erreicht. Eine vergleichende Annäherung an ein anderes System bietet nicht nur Einblick - wie hier - in das Strafprozessrecht anderer Länder, sondern auch in die fundamentalen Werte verschiedener Rechtskulturen.³⁹ Auch *Weigend*⁴⁰ merkt an, dass, obwohl die beiden Systeme auf den er-

diesem Punkt allerdings *Fraser*, *Comparative criminal justice as a guide to American Law Reform*, 78 Cal. L. Rev. 539.

³⁶ Die Reformbestrebungen zu diesem Punkt werden unten näher dargestellt, wogegen die übrigen Rechtsbehelfe des Verletzten im deutschen Recht (Klageerzwingungsverfahren, Privatklage) weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden.

³⁷ *Weigend*, S. 88, spricht im Zusammenhang der hier behandelten Fragen aber nur von „scheinbar“ unterschiedlichen Regelungen in den USA, auch diese Behauptung soll hier etwas näher untersucht werden; auch *Luna*, *A place for comparative criminal procedure*, 42 Brandeis L. J. 277, 298 räumt ein, dass sich beide Systeme auf einer Mittelposition zwischen den beiden Extremen inquisitorisches und adversatorisches System befinden, jeweils dem einen oder anderen Endpunkt mehr angenähert.

³⁸ Auch *Pizzi / Perron*, *Crime victims in German courtrooms*, 32 Stan. J. Int'l. L. 37, 64 betonen bei ihren Ausführungen zum Opferschutz wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme diene die Darstellung in erster Linie einem besseren Verständnis und der Anregung der Diskussion; zur grundsätzlichen Nützlichkeit einer vergleichenden Darstellung zwischen den europäischen und amerikanischen Rechtsordnungen, insbesondere im Hinblick auf das Strafprozessrecht vgl. *Luna*, *A place for comparative criminal procedure*, 42 Brandeis L. J. 277, der eine Lanze für das Lernen von anderen Kulturen, speziell auf das Strafprozessrecht bezogen, bricht und die diesbezügliche zunehmende Isolation der U.S.-Amerikaner in Zeiten des 11. September und des zwischen den „alten Freunden“ Europa und USA hinsichtlich des Irak-Krieges bestehenden Konflikts, beklagt. *Luna*, a.a.O., 282 f., spricht von einer Tendenz des amerikanischen Prozessrechts zu einem gewissen „ethnocentrism“, dem Glauben, das eigene System sei einfach besser als alle anderen. Ohne die Wahrnehmung anderer Systeme verpasse Amerika aber die wertvolle Gelegenheit, das eigene System durch vergleichende Reflektion und vorsichtige Adaption zu verbessern; ebenso *Pizzi*, *Understanding prosecutorial discretion in the United States*, 54 Ohio St. L. J. 1325, 1373, der eine direkte Adaption europäischer Rechtsbehelfe zur Begrenzung des Ermessens des amerikanischen Staatsanwaltes zwar ablehnt, jedoch grundsätzlich Reformbedarf in dieser Frage anerkennt und die Reflektion des eigenen Systems durch den Blick gerade auf die kontinentalen Rechtssysteme, insbesondere auf das deutsche und französische Recht als „tremendously helpful“ erachtet.

³⁹ *Luna*, *A place for comparative criminal procedure*, 42 Brandeis L. J. 277, 283.

sten Blick kaum vergleichbar erscheinen, sich doch beide Modelle schließlich als Mischsysteme zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip entpuppen, das Sachproblem einer angemessenen Begrenzung des staatsanwaltlichen Ermessens sich in beiden Rechtssystemen gleichermaßen stellt und deshalb eine vergleichende Sicht der Überlegungen und Erfahrungen bedeutsam ist.

Am Ende der Arbeit wird versucht, die Richtung zu skizzieren, in die die Reformen im amerikanischen Rechtsraum gehen und einen kurzen Ausblick zu entwickeln. Die Darstellung der amerikanischen Rechtslage steht insgesamt im Vordergrund. Die Ausführungen zum deutschen System beschränken sich weitgehend auf einen kurzen Überblick der Reformbestrebungen der letzten Jahre. Angesichts der Breite des behandelten Themenkreises und der davon berührten grundsätzlichen Fragen wird nur eine Darstellung im groben Überblick möglich sein.

⁴⁰ *Weigend*, S. 167 f.

B. Das deutsche System

I. Kurzüberblick System und Rechtsbehelfe

Die Kenntnis des deutschen Systems wird in dieser Arbeit, die sich vorwiegend mit dem amerikanischen Recht zur Fragestellung auseinandersetzt, weitgehend vorausgesetzt. Dennoch soll in gebotener Kürze ein Überblick zu den wesentlichen Punkten gegeben werden.

1. Einführung

Auf die Frage, was für ein Verbrechenopfern besonders wichtig sei, antwortete der Verfassungsrichter Winfried Hassemer in einem Interview⁴¹: „Dass der Staat dem Opfer in einem förmlichen und öffentlichen Strafverfahren bescheinigt, dass es nicht dem Zufall anheim gefallen ist, sondern einem kriminellen Unrecht.“

Der deutsche Gesetzgeber ermöglicht dem Verletzten den Zugang zu einem unabhängigen Gericht auch ohne oder im Falle einer negativen Anklageentscheidung einer chronisch überlasteten Staatsanwaltschaft. Welche Rechtsbehelfe dem deutschen Verbrechenopfer zur Verfügung stehen und inwieweit diese in ihren Funktionen, als Rechtsbehelfe gegen negative Anklageentscheidungen einerseits und wirksame Kontrolle der Anklagebehörde andererseits, Kritik und Reformbestrebungen unterworfen sind, soll im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Dem deutschen Verletzten stehen mit Privatklage und Klageerzwingungsverfahren gleich mehrere Rechtsbehelfe in positiver Hinsicht zu. Somit räumt das deutsche Strafprozessrecht diesem in manchen Fällen auf den ersten Blick erheblichen Einfluss und Kontrolle darüber ein, ob nach Abschluss der Ermittlungen Anklage zu erheben ist.⁴²

2. Der deutsche Staatsanwalt: Legalitätsprinzip und Anklagemonopol

a. Stellung des Staatsanwaltes

Der Staatsanwalt gilt in Deutschland als Organ der Rechtspflege.⁴³ Die hierarchisch aufgebaute Behörde wird nach überwiegender Ansicht der Exekutive zu-

⁴¹ Im Interview mit *Heribert Prantl* von der Süddeutschen Zeitung, abgedruckt in der Ausgabe vom 27.04.2001, S. 2.

⁴² *Weigend*, ZStW 96 (1984), 761, 784.

⁴³ Vgl. Nr.1 S. 2 RiStBV; zur Stellung der Staatsanwaltschaft vgl. z.B. *Sarstedt*, NJW 1964, 1752.

geordnet⁴⁴, ist aber organisch in die Justiz eingegliedert.⁴⁵ In Einzelfragen, vor allem hinsichtlich der systematischen Einordnung der Staatsanwaltschaft, ist die genaue Stellung der Staatsanwaltschaft umstritten.⁴⁶

Der deutsche Staatsanwalt ist durch das sog. Legalitätsprinzip⁴⁷ einem Verfolgungszwang unterworfen, vgl. § 152 Abs. 2 StPO, und verfügt über ein gesetzlich normiertes Anklagemonopol, §§ 151, 152 Abs. 1 StPO. Staatsanwälte und Gerichte trifft das Erfordernis der Erforschung der materiellen Wahrheit, §§ 160, 244 Abs. 2 StPO; der Staatsanwalt hat sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln, vgl. § 160 Abs. 3 StPO. Wie jede Verwaltungsbehörde ist auch die Staatsanwaltschaft an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG), ihre spezifische Aufgabe in der Strafrechtspflege bedingt, dass sie, an das Legalitätsprinzip gebunden, von vornherein einen besonders eng begrenzten Ermessensspielraum hat.⁴⁸ Der Staatsanwalt führt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in eigener Verantwortung (§§ 158 ff. StPO), der Richter ist, entsprechend der Trennung von Anklagebehörde und Gericht im deutschen Strafprozess, unbeteiligter Dritter und wird grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig (§ 162 StPO).⁴⁹

b. Anklagemonopol

Der deutsche Staatsanwalt verfügt über das Anklagemonopol, d.h. er übt das nach dem Officialprinzip dem Staat und nicht dem einzelnen Bürger zustehende Recht zur Strafverfolgung aus. Durchbrechungen hiervon sind lediglich durch die Vorschriften der §§ 374 ff. StPO (Privatklageverfahren), sowie § 400 AO (Strafbefehlsantrag durch die Finanzbehörden in Steuerstrafsachen) gegeben.

c. Legalitätsprinzip⁵⁰

Das Legalitätsprinzip bedeutet Verfolgungs- und, soweit die Voraussetzungen dafür bestehen, auch Anklagezwang. Strafrechtstheoretisch korrespondiert das Legalitätsprinzip mit der absoluten Strafrechtstheorie, wonach im Interesse absoluter Gerechtigkeit jede Übertretung von Strafgesetzen vom Staat geahndet werden muss.⁵¹ Es wird als das notwendige Korrelat zum Anklagemonopol der

⁴⁴ Meyer-Göfner, vor § 141 GVG, Rn. 6; BVerfG NJW 2001, 1121, 1123.

⁴⁵ BVerfG NJW 1959, 871.

⁴⁶ Für eine umfassende Darstellung vgl. Koller m.w.N., der die Stellung der Staatsanwaltschaft unter Gesichtspunkten der Gewaltenteilung betrachtet, er selbst ordnet die Staatsanwaltschaft der Exekutive zu und bezeichnet sie „als Exekutivbehörde und Organ der Rechtspflege, das weder Partei des Strafverfahrens noch gleich geordneter Partner des Gerichts ist“, vgl. Koller, a.a.O., S. 349, mit zahlreichen weiteren Nachweisen und ausführlicher Darstellung des Forschungsstands.

⁴⁷ Von Meyer-Göfner, vor § 141 GVG, Rn. 7, in seiner negativen wie positiven Ausprägung als „Grundgesetz“ der Staatsanwaltschaft bezeichnet.

⁴⁸ BVerfG, NJW 1959, 871.

⁴⁹ BVerfG, NJW 2001, 1121, 1122.

⁵⁰ Vgl. hierzu umfassend Weigend, S. 17 ff., mit Darstellung der entsprechenden geschichtlichen Entwicklung, 25 ff.

⁵¹ Kapahnke, S. 2; vgl. zu Entstehung und Entwicklung des Legalitätsprinzips, ders. S. 1 ff.

Staatsanwaltschaft eingestuft, wodurch der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, sowie Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen verwirklicht werden soll. § 170 Abs. 2 StPO ergänzt dabei § 152 Abs. 2 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.⁵² Eine Ausnahme vom Verfolgungszwang trotz eigentlich gegebener Verfolgungsvoraussetzungen bilden die sog. Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO. Dieses sog. Opportunitätsprinzip⁵³ wird häufig als die negative Seite des Legalitätsprinzips angesehen, weil die Nichtverfolgung von konkreten Wertungs- und Beurteilungsspielräumen⁵⁴ abhängig ist. Wenn die Nichtverfolgung von der Anwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe abhängig ist, handelt es sich trotz des Ausdrucks „Ermessen“ nicht durchweg um Ermessensentscheidungen im Sinne eines echten Wahlrechts, sondern um Rechtsanwendung, wobei wesentlich ist, dass dabei ein Beurteilungsspielraum verbleibt, eine größere Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten besteht und aus diesem Grund abweichende Entscheidungen möglich sind (Opportunitätsprinzip im engeren Sinne).⁵⁵

Der deutsche Staatsanwalt darf ein Ermittlungsverfahren mithin nur durch Anklageerhebung, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, § 407 StPO, Einstellung durch die Opportunitätsvorschriften oder Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bei nicht hinreichendem Tatverdacht abschließen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „hinreichenden Tatverdachts“ eröffnet dabei einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, zumal es sich um eine Prognoseentscheidung handelt.⁵⁶

Das Legalitätsprinzip ist seit seiner Entstehung im Jahr 1877 immer mehr verdrängt und immer zahlreichere Opportunitätseinstellungsmöglichkeiten, z.B. die §§ 153 ff. StPO im Jahr 1924, sind entwickelt worden.⁵⁷ Dies ist in der Literatur⁵⁸ auf mannigfache, z.T. heftige Kritik gestoßen, die hier nicht im Einzelnen

⁵² Meyer-Gofner, § 152, Rn. 2 m.w.N.

⁵³ Zum Begriff der Opportunität vgl. Erb, S. 34 ff., der Ermessen als Kennzeichen der Opportunität einstuft, und damit ein von der wohl herrschenden Meinung abweichendes Ermessensverständnis zugrunde legt, vgl. S. 52 ff. Nach der Auffassung von Erb, wie vor, wird mit den Begriffen Legalität und Opportunität im Wesentlichen die An- bzw. Abwesenheit von Ermessensspielräumen bei der Rechtsanwendung umschrieben.

⁵⁴ Ob diese hinreichend konkret sind, ist jedoch nicht unumstritten, vgl. hierzu die weiteren Ausführungen.

⁵⁵ Meyer-Gofner, § 152 Rn. 7 m. w. N.; nach Meyer-Gofner, § 152 Rn. 8, steht ganz ausnahmsweise (z.B. § 153c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StPO; § 45 Abs. 1 S. 1 JGG) die Verfolgung auch im echten, pflichtgemäß auszuübenden Ermessen (Opportunitätsprinzip im weiteren Sinne); die Einordnung der verschiedenen Vorschriften dahingehend, ob sie einen Ermessensspielraum oder nur einen sog. Beurteilungsspielraum enthalten, ist unstritten, vgl. Kirstgen, S. 14 ff.

⁵⁶ BVerfG, NStZ 2002, 606, 607 m.w.N.

⁵⁷ Vgl. hierzu Weigend, S. 30 ff. m.w.N.

⁵⁸ Weigend, S. 13, meint hierzu treffend, das Legalitätsprinzip sei „in's Gerede gekommen“, auch Erb, S. 80 ff., stellt die Frage nach der verbleibenden Reichweite des Legalitätsprinzips und betont dessen Zurückdrängung vor allem durch die §§ 153, 153a StPO, sieht aber auch die Gefahr einer voreiligen Diskreditierung des Legalitätsprinzips, S. 87. Dengler, S. 19 m.w.N., spricht da-

dargestellt werden kann.⁵⁹ Längst sind bei den Opportunitätseinstellungen die Grenzen der Bagatelldelinquenz bis weit in den Bereich der mittleren Kriminalität hinein überschritten.⁶⁰ Nur teilweise, nämlich in den Fällen der §§ 153 Abs. 1 S. 1, 153a Abs. 1 S. 1, 153b Abs. 1, 153e StPO, ist vor Erhebung der öffentlichen Klage die Zustimmung des Gerichts erforderlich; in den Fällen der §§ 153 Abs. 1 S. 2, 153a Abs. 1 S. 6, 153 c Abs. 1, Abs. 2, 153d Abs. 1, 154 Abs. 1, 154a Abs. 1, 154b Abs. 1, 2, 3; 154c StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren hingegen in eigener Verantwortung einstellen oder von der weiteren Verfolgung absehen. Dieser nicht unerhebliche, keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegende Entscheidungsspielraum der Staatsanwaltschaft wird mit Sorge gesehen.⁶¹ Auch deshalb ist das Verbrechenopfer als Korrektiv gefragt.

d. Aufsicht und Kontrolle

Staatsanwälte sind weisungsgebundene⁶² Beamte, § 146 GVG; zur Aufsicht berufen und weisungsbefugt sind die vorgesetzten Staatsanwälte sowie extern der Justizminister, § 147 GVG. Möglich sind spezielle und allgemeine Weisungen, letztere findet man z.B. in der RiStBV oder der MiStra.⁶³

Neben diesen – für den Verletzten nicht einklagbaren Richtlinien – besteht zur Kontrolle der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit formloser Rechtsbehelfe wie Dienstaufsichtsbeschwerde oder Gegendarstellung.

aa. Dienstaufsichtsbeschwerde

Bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen nicht form- und fristgebundenen Rechtsbehelf, der zu den Petitionen des Art. 17 GG zählt.⁶⁴ Mittels Dienstaufsichtsbeschwerde angreifbar ist sowohl das dienstliche Verhalten des Beamten als auch dessen Sachbehandlung. Da sich der Rechtsbehelf an den die Dienstaufsicht führenden Vorgesetzten wendet, kann im Bereich der

von, dass die Staatsanwaltschaft mittlerweile vielmehr den Namen „Einstellungsbehörde“ anstatt „Anklagebehörde“ verdiene, sowie, S. 35 ff., von einer „faktische[n] Abschaffung des Legalitätsprinzips“.

⁵⁹ Vgl. hierzu aber z.B.: *Hirsch*, in FS Lange, S. 825, der hinsichtlich der Einführung des § 153a StPO von einem „gesetzgeberischen Fehlgriff“ spricht; dazu auch: *Schmidhäuser*, JZ 1973, 529 ff.; befürwortend dagegen *Herrmann*, ZStW 96 (1984), 455 ff.; vgl. auch *Gössel*, in FS Dünnebier, S. 121 m.w.N.

⁶⁰ So *Hirsch*, in FS Kaufmann, S. 704; wiederholt wurde in der Literatur beklagt, dass beim Straftatbestand des Betruges selbst Schadenssummen über DM 100.000 kein Einstellungs Hindernis mehr darstellen.

⁶¹ Vgl. z.B. *Heinrich*, NSTZ 1996, 110; interessant ist hierzu auch die Vortragsammlung in *Geisler*, Ermittlungsverhalten, die u.a. auch mehrere empirische Untersuchungen zum Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft und eine sehr anschauliche Darstellung der Problematik in theoretischer und praktischer Hinsicht bietet.

⁶² Die Weisungsgebundenheit darf aber nicht der sachgerechten Erfüllung der Aufgabe entgegenstehen, vgl. BVerfG, NJW 1959, 871, 872.

⁶³ *Meyer-Göfner*, § 146 GVG, Rn. 2.

⁶⁴ So BVerwG, NJW 1977, 118.

D. Zusammenfassung und Ausblick

I. Rechtsgegenüberstellende Zusammenfassung

1. Renaissance des Opfers und Tendenz zur stärkeren strafprozessualen Einbindung

Die Rechte des Opfers haben in beiden Rechtssystemen in den letzten Jahrzehnten eine fulminante Renaissance erlebt. Während in den siebziger Jahren die Rehabilitation des Täters im Vordergrund stand⁷¹⁸, gilt der neue Blick dem vernachlässigten Verletzten.

In den USA hat die Opferschutzbewegung große Auswirkungen gehabt. Fast in jedem Staat wurden Opferrechte, zum Grossteil sogar in der Verfassung, kodifiziert. Verletzte haben deshalb z.B. oft das Recht, sich mit Staatsanwälten zu beraten und vor einem vorgerichtlichen Verfahrensabschluss informiert zu werden. Ihnen stehen in fast jedem Staatsanwaltsbüro des Landes sog. „victim-advocates“ zur Verfügung, die Opfern helfen sollen, „mit den Realitäten des Strafrechtssystems fertig zu werden“ und das erlittene Trauma zu verarbeiten.⁷¹⁹ Verletzte haben auch die Möglichkeit, vor Gericht ein sog. „victim-impact-statement“ abzugeben und dabei die Auswirkungen des Verbrechens auf ihr Leben zu beschreiben.⁷²⁰ Es gibt zahlreiche soziale und finanzielle Hilfsangebote für Opfer und zunehmende Informationsrechte.

Dies sind sicherlich in psychologischer und praktischer Hinsicht nicht zu unterschätzende Erleichterungen, die zur Erreichung des Zieles der Wiederherstellung der Würde und des Respekts und der Fairness auch für das Opfer⁷²¹ nicht unerheblich beitragen. Allerdings erschöpfen sich die Veränderungen oft mehr in kurzlebigen symbolischen Gesten, etwa in als bloße Absichtserklärung abgefassten Gesetzen, als in systematischen und umfangreichen Reformen. Die Opferrechtsbewegung hat bisher in den USA wenig Einfluss auf die Ausgestaltung des Strafprozessrechts genommen.⁷²² Angesehene Autoren halten die Fortschritt-

⁷¹⁸ Näheres zur kriminologischen Entwicklung des amerikanischen Strafrechtes bei: *Dubber*, The victim in american penal law, 3 Buffalo criminal L. Rev. 3.

⁷¹⁹ So *Commonwealth v. Harris*, 567 N. E. 2d 899, 905.

⁷²⁰ Statt vieler: *Monopoli, Hagen v. Commonwealth: should crime victims have a legally recognized interest in the outcome of criminal cases?*, 37 New. Eng. L. Rev. 351, 365.

⁷²¹ *Beloof*, The third model of criminal process, 2 Utah L. Rev. 289, 293.

⁷²² So *Schünemann / Dubber*, S. 18; *ders.*, S. 37 prognostiziert, dass ohne eine sorgfältige Konzeption des Strafverfahrens, die Opfern einen Platz einräume, die Errungenschaften der Opferrechtsbewegung bestenfalls als Symbole überleben werden, die letztendlich die Rolle des Opfers mehr einschränken als diese festschreiben könnten.

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 52: Nadja Bauer: **Der Gewinnabschöpfungsanspruch der Verbände nach § 10 UWG**
2006 · 280 Seiten
- Band 51: Sofia Stathouli: **Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts**
2006 · 448 Seiten
- Band 50: Monika Ackermann: **Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA** · Rechtslage und Reformbestrebungen
2006 · 192 Seiten
- Band 49: Babette Steinbauer: **Reorganisation in der Energiewirtschaft (»unbundling«) und deren arbeitsrechtliche Folgen**
2006 · 260 Seiten
- Band 48: Steffen Zimmer: **Ostalpine Bergrechtsaufzeichnungen im Mittelalter** · Ein bergrechtliches Entwicklungsprofil
2006 · 208 Seiten
- Band 47: Petra Kiel-Junk: **Verfahrenskoordination im Umweltrecht** · Die europäische Verpflichtung zur Koordination umweltrechtlicher Verfahren und ihre Umsetzung in das deutsche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
2006 · 196 Seiten
- Band 46: Anke Brodherr: **Alfred Verdross' Theorie des gemäßigten Monismus**
2005 · 264 Seiten
- Band 44: Thomas Maier: **Beamte als Aufsichtsratsmitglieder der öffentlichen Hand in der Aktiengesellschaft: weisungsgebundene Werkzeuge des öffentlichen Gesellschafters?**
2005 · 240 Seiten
- Band 43: Michael Rimbeck: **Rechtsfolgen fehlerhafter Ad-hoc Mitteilungen im deutschen und US-amerikanischen Recht**
2005 · 250 Seiten
- Band 42: Thomas Eisgruber: **Die Zahlungsmittelrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG** · Eine Systematik der vereinfachten Gewinnermittlung, verprobt am Beispiel des Tausches
2005 · 175 Seiten
- Band 41: Stephan Friedrich König: **Die Gefahrenabwehrverordnungen der rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsverordnung und Allgemeinverfügung**
2004 · 272 Seiten
- Band 40: Kerstin Wetzell: **Die EG-Richtlinie zu Massentlassungen RL 98/59/EG und ihre Umsetzung im französischen Recht**
2004 · 200 Seiten
- Band 39: Patrick Bühring: **Demonstrationsfreiheit für Rechtsextremisten?** · Verfassungsrechtliche Spielräume für eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes
2004 · 230 Seiten

- Band 38: Anna-Maria Savelsberg: **Die Pfändungskonstitution der RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22 als ein landesherrliches Mittel zum Ausbau der Territorialstaatlichkeit**
2004 · 143 Seiten
- Band 37: Friederike Knaupp: **Der Einkommensteuertarif als Ausdruck der Steuergerechtigkeit**
2004 · 240 Seiten
- Band 36: Sabine Leube: **Die Rolle des Staates im Internet** · Eine Untersuchung der Möglichkeit, Zulässigkeit und Notwendigkeit staatlicher Regulierung
2004 · 347 Seiten
- Band 35: Natascha Hühnerbein: **Rechtsvergleichende Untersuchung der Miterfinderschaft**
2004 · 261 Seiten
- Band 34: Christine von Schildt-Lutzenburger: **Der urheberrechtliche Schutz von Gebäuden**
2004 · 236 Seiten
- Band 33: Ursula Schweißinger: **Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England**
2004 · 445 Seiten
- Band 32: Kilian Friemel: **Die Betriebsvereinbarung über Arbeitnehmererfindungen und technische Verbesserungsvorschläge**
2004 · 260 Seiten
- Band 31: Michael Luber: **Der mehrseitige Austauschvertrag** · Eine materiellrechtliche und zivilprozessuale Untersuchung
2003 · 265 Seiten
- Band 30: Dagmar Güttler: **Die Rangfolgeregelungen für die Einspeisung von Fernsehprogrammen in analoge Kabelanlagen und ihre Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit**
2003 · 268 Seiten
- Band 29: Christoph Parchmann: **Pluralistische Wirklichkeit und Verwaltungsrecht** · Das Beispiel der baurechtlichen Verunstaltungsvorschriften
2003 · 196 Seiten
- Band 27: Andreas Erler: **Die private Nutzung neuer Medien am Arbeitsplatz**
2003 · 300 Seiten
- Band 26: Dagobert Nitzsche: **Ausgewählte rechtliche und praktische Probleme der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzrechts**
2003 · 217 Seiten

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2800 lieferbaren Titeln: www.utz.de